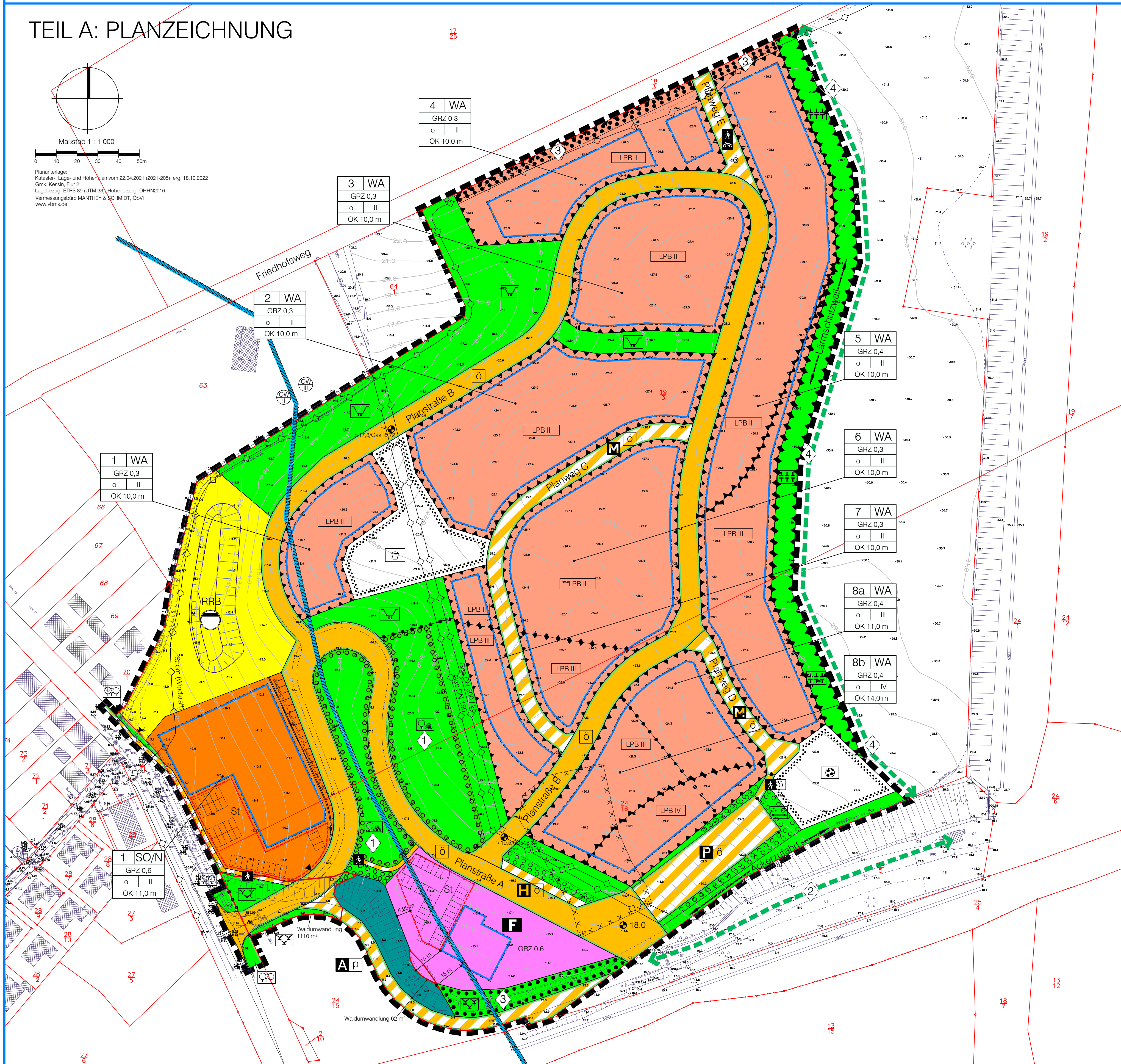


SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 FÜR DAS WOHNGEBIET "AM HANG" IN KESSIN

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 11 G v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).		
Planzeichen	Rechtsgrundlage	
1. FESTSETZUNGEN		
ART DER BEBAUUNGSNUTZUNG		
WA	Allgemeine Wohngebiete (sh. TF 1.1)	(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
SO/N	Sondergebiet Nahversorgung (sh. TF 1.2)	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
GRZ	Grundflächenzahl (sh. § 19 BauNVO)	(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen (sh. TF 1.3)		
o	Obenlinie als Höchstmaß in Meter über Straße	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
ii	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (sh. § 2 (6) LBAuO M-V)	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN		
o	offene Bauweise	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Baugrenze (sh. TF 2.1 - 2.3)	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		
F	Flächen für den Gemeinbedarf	(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
F	Hier: Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr und das Rettungswesen sowie für die Energieversorgung des Plangebietes	(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
F	Flächen für Sport- und Spielanlagen	(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
F	Öffentliche Sportanlagen (Spielplatz für Altersgruppe 14+ Jahre)	(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
F	Öffentliche Sportanlagen (Spielplatz für Altersgruppe 7 - 13 Jahre)	(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
VERKEHRSFLÄCHEN		
M	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
M	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
M	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Zweckbestimmung		
M	Mischverkehrsfläche	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
P	Parkplatz (P+R)	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
A	Anliegeweg	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
O	öffentlicher Nutzungszweck	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
O	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
FLÄCHEN FÜR VERWALTUNGSANLAGEN, FLÄCHEN FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
O	Flächen für die Abwasserbeseitigung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
O	Hier: Rückhaltung / Bewirtschaftung von Niederschlagswasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
O	Grünflächen	(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung		
M	Regenwasserbewirtschaftung, öffentlich (Müden-Rigolen-Verdunstungssystem; temporäre Überflutung im Bedarfsfall)	(i. V. m. § 9 (1) Nr. 16 b BauGB)
M	naturliebende, privat	(i. V. m. § 9 (1) Nr. 16 b BauGB)
M	Verbindungsgrün, öffentlich	(i. V. m. § 9 (1) Nr. 16 b BauGB)
M	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	(i. V. m. § 9 (1) Nr. 16 b BauGB)
M	Wald	(§ 9 (1) Nr. 18 i. V. m. (6) BauGB)
M	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und (6) BauGB)
M	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Bindung für die Erhaltung (sh. TF 4.1)	(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
M	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen (sh. TF 4.3)	(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
M	Umgrünung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sh. Teil B Nr. 5)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
M	Umgrünung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
M	Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
M	Hier: Schutzgebiet für die Wassergewinnung aus Oberflächengewässern	(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
M	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
M	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 (7) BauGB)
KENNZEICHNUNGEN		
M	Umgrünung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Hier: Altlastenlagerung 72-029-018; Bauschutt, Schlacke, Glas, Bahnstreckenentlastungsmaterial)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Schichtlinie (vgl. RAS 06, Pkt. 6.3.9.3)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Bezeichnung von Einzelmaßnahmen des Naturschutzes (sh. TF 4.1, 4.3, Hinweis A)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Kennzeichnung des Lärmpegelbereichs nach DIN 4109	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Abgrenzung der Flächen für eine Waldumwandlungserklärung nach § 15 a LWaldG M-V	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Unterirdische Ver-/Entsorgungslösungen	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Hier: Gas (DN 300, DN 150 - Stadtwerte Rostock AG, Schutzstreifen beidseitig je 4 m, Mindestüberdeckung 1,0 m)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Strom (Einspeisung Windpark Pissanewitz, 2 x 20 kV + 2 x LWL; Schutzstreifen beidseitig je 1,0 m)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	unveränderliche Vorkennzeichnung der vorgesehenen Höhenlage der Geländeoberfläche in Meter nach DIN 476 / Höhenlage Gabelhöhe, Bestand	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Kennzeichnung von Böschungen an vorgesehenen Abgrenzungsflächen	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)
M	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-handlungen (sh. Hinweis A)	(§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB)

TEIL B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA)
 - sind allgemein zulässig: Wohngebäude, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und die nach §§ 12, 13 und 14 BauNVO vorgesehenen Gebäude und Anlagen;
 - sind unzulässig: der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Gartenbaubetriebe und Tankstellen können als Ausnahme zugelassen werden; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen - jeweils nur in den Baugebieten WA 1 und WA 8 - sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschl. Räume für Ferienwohnungen (vgl. § 13 a BauNVO)
 - Als Ausnahme zulässig sind:
 - der Verkauf von Lebensmitteln sowie branchenüblicher Rand- und Nebensortimente an letzte Verbraucher. Das Kernsortiment Lebensmittel ist dabei auf mind. 90 % der Verkaufsfläche anzubieten. Der Verkauf von branchenüblichen Rand- und Nebensortimenten des mittelständigen Bedarfs ist auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche zu beschränken;
 - die Unterbringung von Pkw-Stellplätzen für den durch die Einzelhandelsnutzung verursachten Bedarf;
 - die Errichtung von Überdachungen für das Abstellen von Einkaufswagen;
 - im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung die vorübergehende Aufstellung mobiler Verkaufsstände im Freigeblände sowie
 - für Werbezwecke die Errichtung eines Pylons und von Fahnenmasten außerhalb der Bauhöhenbeschränkung gem. Teil A.
 - Das Sondergebiet Nahversorgung (SO/N) dient der Unterbringung eines Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von höchstens 1200 m² mit einem kleineren Shop des Lebensmittel-Handwerks mit einer Verkaufsfläche von höchstens 60 m² sowie von Räumen für gesundheitliche Zwecke (z.B. Arztpraxis, Physiotherapie-Praxis)
 - Zulässig ist:
 - der Verkauf von Lebensmitteln sowie branchenüblicher Rand- und Nebensortimente an letzte Verbraucher. Das Kernsortiment Lebensmittel ist dabei auf mind. 90 % der Verkaufsfläche anzubieten. Der Verkauf von branchenüblichen Rand- und Nebensortimenten des mittelständigen Bedarfs ist auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche zu beschränken;
 - die Unterbringung von Pkw-Stellplätzen für den durch die Einzelhandelsnutzung verursachten Bedarf;
 - die Errichtung von Überdachungen für das Abstellen von Einkaufswagen;
 - im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung die vorübergehende Aufstellung mobiler Verkaufsstände im Freigeblände sowie
 - für Werbezwecke die Errichtung eines Pylons und von Fahnenmasten außerhalb der Bauhöhenbeschränkung gem. Teil A.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Höhenbeschränkung: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und der Höhenlage der Geländeoberfläche i. S. d. LBAuO M-V ist das Höhenniveau der zur Grundstücksschließung bestimmten Verkehrsfläche im Anschlussspunkt an das jeweilige Baugrundstück. Eine abweichende Bezugshöhe kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die natürlich entstandene Geländeoberfläche der überbaubaren Fläche des Baugrundstücks im Mittel mehr als 0,5 m über dem Niveau des Anschlussspunktes liegt.
 - Bauweise: Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - Für Vorbauten (Wand, Erker, Balkone), die insgesamt höchstens ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein (straßenseitiges) Vortreten vor die Baugrenzen bis max. 1,50 m zugelassen werden. Die Einhaltung der bauordnungsmäßigen Abstandsflächen bleibt hiervon unberührt.
 - Für die Errichtung ebenerdiger angebaute Terrassen und für Balkone kann eine Überschreitung der rückwärtigen (straßenseitigen) Baugrenzen bis max. 3 m zugelassen werden. (§ 23 (3) BauNVO)
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur mit einem Mindestabstand von 3 m zu den Planstreifen im Geltungsbereich zugelassen werden. Die Zulässigkeit von nicht überdachten Stellplätzen und von Nebenanlagen i. S. v. § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon unberührt.
 - Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zur Vermeidung oder Vermeidung von Schäden durch Starkregen (§ 9 (1) Nr. 14, 16 c BauGB)
 - Als Bestandteil des gebietsbezogenen Regenwassermanagements und zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen ist die Regenwasser-Ableitung von den privaten Wohnbaugrundstücken in das öffentliche Kanalsystem durch technische Einrichtungen zur Regenwasserumleitung und -versickerung zu verzwingen. Dazu ist durch Einbau entsprechender Versickerungsrinnen (Rigolen) im Nebenschluss zum Oberflächenwasseranschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation dauerhaft ein Retentionsvolumen von mind. 3 m³ je Baugrundstück bereitzustellen und funktionstüchtig zu unterhalten.
 - In den Baugebieten WA 8a, WA 8b sind die Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser als Retentionsfläche mit einem Wasserspeichervermögen von mind. 25 l/m² der dachgesamten Fläche auszubilden und extensiv mit einer Schichthöhe von 10-15 cm zu begrünen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie können auf max. 50 % der Dachfläche errichtet werden, soweit das Wasserspeichervermögen dadurch nicht verringert wird; die verbleibende Dachfläche ist entsprechend zu begrünen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzungsgebiete, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - (Rute Nr. 1) Auf den für Boden- und Naturschutzmaßnahmen festgesetzten Flächen sind Gruppen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Die Pflanzgruppen sind mit einer Mindestgröße von 50 m² anzulegen; darauf ist je 2,25 m² ein Strauch zu pflanzen. Je 500 m² Gesamtfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbau einzupflanzen. Wege sind zulässig.
 - Auf den für Zwecke der Regenwasserbewirtschaftung festgesetzten Grünflächen sind landschaftsgeprägt modellierte Mulden und Abflussbahnen nach dem Leitbild des ökologischen Gewässerbaus anzulegen. Profilierung einer naturnahen Sohle, variierende Böschungserosionen; Einbau von Rigolen. Die Flächen können im Bedarfsfall temporär geflutet werden. Im Randbereich der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise ausbleibend - sind einzelne Gehölze anzulegen. Die verbleibenden Flächen sind durch Ansaat mit einer kräutereichen Landschaftsraumsamenmischung als extensive Wiesen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften. Wege sind zulässig.
 - (Rute Nr. 3) Die gem. Teil A zu erhaltenden Gehölzbestände an den nördlichen und an der südlichen Plangebietsgrenze (Friedhecke, Büsche) sind ab Beginn der Erschließungsarbeiten und über die gesamte Bauphase durch einen Bauzaun als Bau-Tabuszone zu schützen. (i. V. m. § 44 (1) BNatSchG)
 - Maßnahmen zur Baufeldreinemachung sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig; die Baufeldreineigung ist anschließend kontinuierlich fortzuführen. Außerhalb dieser Frist bzw. bei Unterbrechungen der Bau- und Erschließungsarbeiten ist vor Wieder-Aufnahme der Arbeiten über einen Sachverständigen in Artenschutzbelangen (OBB, Hinweis A Nr. 3) zu gewährleisten, dass Störungen und Tötungen von geschützten Vögeln verhindert werden. (i. V. m. § 44 (1) BNatSchG)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Innere Baulinien (WA, SO) mit Festsetzung von Vorkehrungen zum Lärmschutz (sh. Teil A) ist für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Räumlichkeiten und des in Teil A jeweils gekennzeichneten Lärmpegelbereichs die erforderlichen resultierenden bewerteten Schallmaßmaße gem. Tab. 7 der DIN 4109-1 (2016) eingehalten werden. Soweit sich beim Nachweis der resultierenden bewerteten Schallmaßmaße aufgrund vorhandener Gegebenheiten (Veränderung der Immissionssituation, Abschirmung durch Gebäude) ein maßgeblicher Außenlärmpiegel ergibt, der von dem ausgewiesenen Lärmpegelbereich abweicht, ist dieser dem Nachweis zugrunde zu legen. Dabei darf der ermittelte mögliche Außenlärmpiegel für die lärmabgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden.
- Innere Baulinien (WA 6 bzw. WA 8a, b sind Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern nach Norden und Westen zu orientieren. Ist dies nicht möglich, sind als Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) LBAuO M-V)
 - Einrichtungen innerhalb eines Abstands von 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Einrichtungen von Aufstellflächen für Müllbehälter. Die erforderlichen Sichtverhältnisse beidseitig von Ausfahrten auf öffentliche Verkehrsflächen sind zu gewährleisten.
 - Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche benutzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 01.06.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 15.06.2021 durch Veröffentlichung im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ und auf der Homepage der Gemeinde erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist vom 01.07.2021 bis zum 16.07.2021 sowie am 23.11.2021 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist am 13.01.2022 und am 11.02.2022 sowie mit Schreiben vom 21.11.2023 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.04.2023 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen wurde in der Zeit vom 11.12.2023 bis zum 15.01.2024 nach § 3 (2) BauGB auf der Internetseite der Gemeinde und dem Internetportal des Landes M-V veröffentlicht und hat zugleich öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 15.11.2023 im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ und auf der Homepage der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und zusätzlichen Umweltinformationen wurde in der Zeit vom 23.02.2024 bis zum 07.03.2024 nach § 4 a (3) BauGB auf der Internetseite der Gemeinde und dem Internetportal des Landes M-V veröffentlicht und hat zugleich öffentlich ausgelegen. Die erneute Unterrichtung ist am 15.02.2024 im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ und auf der Homepage der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Satzung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Dummerstorf, (Siegel) J. Sprank
Bürgermeister

Rostock, (Siegel) D. Manthey
Obv.

Dummerstorf, (Siegel) J. Sprank
Bürgermeister

Dummerstorf, (Siegel) J. Sprank
Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGesezbuch

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom bis im Internet eingestellt.
Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
Diese Unterlagen waren in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.

Dummerstorf, (Siegel) Unterschrift

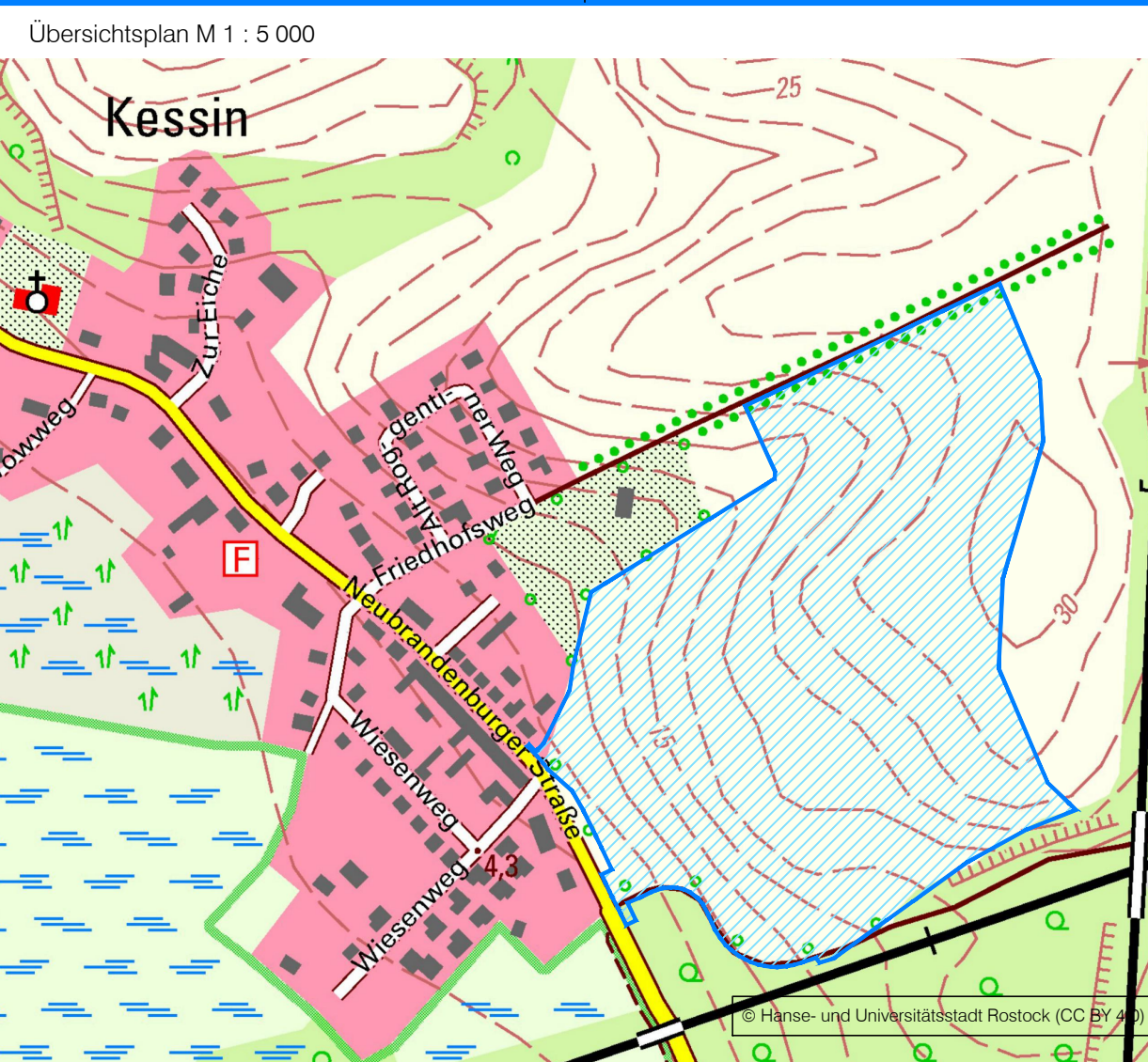
Satzung der Gemeinde Dummerstorf

Landkreis Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 30

für das Wohngebiet „Am Hang“ in Kessin,
östlich der Neubrandenburger Straße zwischen dem Friedhof /
dem Roggentiner Weg und der Bahnstrecke Rostock-Tessin

Entwurf: 28.03.2024
Bearbeitungsdatum: 18.04.2024



Dummerstorf, (Siegel) J. Sprank
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millath
Architekt für Stadtplanung, AKM 872-92-1-0
bsd - Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • wmi@bsd-rostock.de